

Drucksachen-Nr. BV/142/2021	Datum 06.07.2021	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Jugendhilfeausschuss	24.08.2021						

Inhalt:

Votenliste zur Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg (RL KIP II - Bildung - Kita U6) vom 15. Februar 2021

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Votenliste im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg gemäß Anlage 1.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Im Zuge der Änderung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 wurden weitere Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsfonds für eine Fortschreibung des Kommunalen Investitionsprogramms Bildung (KIP-Bildung) bereitgestellt. Die bisherigen Landes- und Bundesinvestitionsprogramme zielten vorrangig auf die Schaffung neuer Kita-Plätze ab. Schwerpunkt der RL KIP II – Bildung - Kita U6 ist nunmehr die Förderung von Investitionen in die vorhandene Infrastruktur zur qualitativen Verbesserung und Sicherung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt.

Ziel der Richtlinie ist es, die Infrastruktur der Kindertagesbetreuung zum Zweck der qualitativen Verbesserung von vorhandenen Plätzen zu fördern. Förderinhalte können Modernisierungs-, Instandhaltungs-, Renovierungs- und allgemeine und energetische Sanierungsmaßnahmen, Einbau von Vollküchen sowie Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Ausstattungen und Außenspielgeräten und kleinteiligen Maßnahmen der Digitalisierung und Medienausstattung sein. Dazu gehören beispielsweise die Sanierung von Sanitäranlagen, Ersatz- oder Neubeschaffungen von Einbauten, Erneuerung von Fußbodenbelägen oder Fenstern, Sonnenschutzanlagen, Anschaffung von Computern oder die Ausstattung von Bewegungsräumen.

Dem Landkreis Uckermark steht ein Orientierungsrahmen in Höhe von 837.204 Euro zur Verfügung.

Die Förderung kann bis zu maximal 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben betragen, ist in der Höhe jedoch auf 100.000 Euro je Einrichtung bzw. auf 10.000 Euro je Kindertagespflegestelle begrenzt. Die Bagatellgrenze je Maßnahme beträgt 5.000 Euro.

Als Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) eingesetzt. Die Anträge sind über ein Online-Portal der ILB zu stellen. Das Votum des Landkreises Uckermark ist ebenfalls durch die Antragssteller*innen über dieses Portal hochzuladen. Antragsschluss bei der ILB ist der 30.06.2022.

Die Voten sind in einer Liste zusammenzufassen und vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die ILB zu übersenden. Die tragenden Gründe für jedes ablehnende Votum sind in der Votenliste auszuführen. Die letzten Bewilligungen müssen durch die ILB bis zum 31.03.2023 erfolgt sein.

Um jedoch anstehende Investitionen nicht unnötig aufzuschieben, wurden alle Träger sowie alle Kindertagespflegepersonen im Landkreis Uckermark mit Schreiben vom 15.04.2021 über die Möglichkeit der Antragstellung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel informiert. Dafür wurden vier Termine vorgegeben, bis zu denen die Antragsunterlagen für eine Bevotung vorliegen müssen (01.06.2021, 01.08.2021, 01.10.2021 und 01.12.2021).

Mit Stand vom 01.06.2021 sind insgesamt 16 Anträge für Kindertagesstätten eingegangen. Das Fördervolumen beträgt insgesamt 980.714,21 Euro bei Gesamtkosten in Höhe von 1.153.349,12 Euro. Darüber hinaus sind 12 Anträge von Kindertagespflegepersonen mit einem Fördervolumen in Höhe von 106.250,18 Euro bei Gesamtkosten in Höhe von 120.242,49 Euro zum genannten Stichtag eingegangen. Das Budget des Landkreises Uckermark wäre somit in voller Höhe ausgeschöpft bzw. in Höhe von 249.760,39 Euro überschritten. Somit ist eine Priorisierung notwendig.

Für Kindertagespflegestellen bestand in den letzten Jahren kaum eine Möglichkeit der Förderung, da es vordringlich um die Schaffung neuer Plätze ging. Letztmalig wurden Kindertagespflegestellen im Landkreis Uckermark im Jahr 2010 bzw. 2012 mit Ausstattungsinvestitionen gefördert. Daher ordnet die Verwaltung die Förderung für die Kindertagespflegestellen prioritär in voller Antragshöhe ein (106.250,18 Euro). Die Antragstellung für jede einzelne Kindertagespflegestelle erfolgt im Gegensatz zu den Kindertagesstätten durch den Landkreis Uckermark bei der ILB.

Den Kindertagesstätten stünden somit noch Mittel in Höhe von 730.953,82 Euro zur Verfügung. Um eine Priorisierung vorzunehmen, wurde das Kriterium der Vorförderung herangezogen. Anhand der vorliegenden Unterlagen wurde daher geprüft, ob die entsprechende Kindertagesstätte bereits durch vorherige Landes- oder Bundesinvestitionsprogramme gefördert wurde. Alle Kindertagesstätten, für die noch keine Förderung in Anspruch genommen wurde, erhalten die höchste Priorität. Sollte bereits eine Förderung erfolgt sein, wird nach der Höhe der bisherigen Förderung die weitere Priorität festgelegt. Hier bildet die niedrigste Vorförderung die Grundlage für eine hohe Priorität und setzt sich dann aufsteigend fort.

Alle Angebote sind als langfristig erforderlich im Kindertagesstättenbedarfsplan ausgewiesen und bis auf eine Kindertagesstätte (Neubau) weisen alle anderen eine hohe Belegungsquote aus, die zwischen 77,37 % und 100 % liegt (10 Einrichtungen zwischen 90 % und 100 %, 5 Einrichtungen zwischen 77,37 % und 80 %, 1 Einrichtung befindet sich noch im Bau).

In die Votenliste werden auch die zurzeit nicht berücksichtigungsfähigen Anträge als sogenannte Nachrücker aufgenommen, so dass die ILB bei Änderungen oder Antragsrücknahmen entsprechend weiter verfahren kann.

Sollten nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses Änderungen der Gesamtkosten bei den beantragten Maßnahmen eintreten, erhöht sich der Eigenanteil für die Antragsteller. Der Förderbetrag ist in diesem Fall feststehend. Bei Verringerung der Gesamtkosten kommen die nicht benötigten Investitionsmittel bei Bedarf den nachfolgenden Anträgen zugute, sofern aufgrund der Ausschöpfung des Budgets eine Förderung in voller Höhe nicht möglich wäre.

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die Votenliste gemäß Anlage 1 zu beschließen.

In der Anlage 2 sind die Kindertagespflegestellen aufgeführt, für die der Landkreis Uckermark jeweils den Antrag auf Förderung bei der ILB stellt.

Anlagenverzeichnis:

Gesamtausgaben lt. Antragstellung
Votenliste Kita